

1936/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1938/J der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen vom 12. Februar 1997, betreffend in der NS-Zeit von Österreichern oder in Österreich damals lebenden Personen gestohlenen, entwendetes, arisiertes und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von den Opfern erworbenes Vermögen und den materiellen Schaden der NS-Opfer insgesamt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen: Eingangs ist festzuhalten, daß eine Beantwortung der Einzelfragen nur cursorisch möglich ist, zumal Unterlagen des Deutschen Reiches, das Zwangsmaßnahmen vorgenommen oder herbeigeführt hat, vielfach vernichtet wurden bzw. durch Kriegseinwirkungen in Verlust geraten sind. Die gesamte österreichische Rückstellungsgesetzgebung war von dem Gedanken geprägt, das nach der Wiedererstehung der Republik Österreich vorhandene entzogene Vermögen an die ehemaligen Berechtigten oder ihre Rechtsnachfolger zu erstatten, bzw., wenn solche Personen nicht mehr vorhanden waren, im Wege der Sammelstellen A und B an die Geschädigten zu verteilen.

So kann davon ausgegangen werden, daß für entzogenes Grundvermögen im Zuge der Rückstellungsgesetzgebung im wesentlichen abschließende Regelungen gefunden werden konnten. Allerdings haben sich manche politisch und rassistisch Verfolgte, die an den Grundstücken nicht mehr interessiert waren, durch Geld abfinden lassen. In diesen Fällen verblieben die Liegenschaften dem Ariseur bzw. seinen Rechtsnachfolgern.

Verlässliche Schätzungen stehen dem Bundesministerium für Finanzen zu der von der Anfrage umfaßten Problematik des Gesamtschadens der NS-Opfer mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht zur Verfügung.

Eine Beantwortung aller Detailfragen ist auch nicht im Wege einer umfangreichen wissenschaftlichen Studie möglich, weil Informationen und Material, wie bereits oben ausgeführt, fehlen. Außerdem wurden Akten mit Rücksicht auf den Zeitablauf in manchen Bereichen schon skartiert, so daß auch aus diesem Grund Unterlagen vielfach nicht mehr greifbar sind. In der Beantwortung der Anfrage Nr. 2666/J vom 28. April 1992 wurde die von der Republik Österreich zugunsten der durch das NS-Regime verfolgten Personen geschaffene Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung ausführlich dargestellt, Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch der mit BGBl.Nr. 432/1995 anlässlich des 50. Jahrestages der Unabhängigkeitserklärung und damit der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich beim Nationalrat geschaffene Fonds zur Erbringung von Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus erwähnt.

Zu den einzelnen Fragen ist ergänzend auszuführen:

Zu 1.:

Eine Gesamtstatistik besteht nicht, weil Informationen und Daten fehlen, zumal das Deutsche Reich Unterlagen vernichtet hat bzw. diese nicht an die Republik Österreich gekommen sind. Vielfach ging Material auch durch Kriegereignisse verloren. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß die Entziehungsmaßnahmen vom Deutschen Reich und nicht von der österreichischen Verwaltung gesetzt worden sind.

Zu 2. :

Hinsichtlich der Gruppe von Verfolgten ist anzumerken, daß der Begriff politisch und rassisch Verfolgte in der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung verwendet und dort konkretisiert wurde.

Zu 3:

Der Grundbesitz aus dem ehemaligen "Deutschen Eigentum" ist keineswegs deckungsgleich mit dem in der Anfrage konkretisierten Liegenschaftsvermögen, wenn auch nicht auszuschließen ist, daß Teile dieses Liegenschaftsbesitzes in der NS-Zeit auf die in der Anfrage dargestellte Weise erworben wurden. Es liegen im Bundesministerium für Finanzen keinerlei Unterlagen auf, aus denen Art und Ausmaß des arisierten und unter Zwang unter dem tatsächlichen Wert von Verfolgten gekauften Vermögens an Grundbesitz hervorgehen oder abgeleitet werden könnten. Eine Schätzung des Wertes desselben ist daher nicht möglich. Dietmar Walch gibt in seinem Buch "Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich" den Wert des entzogenen Grundbesitzes mit 557,835.000,- RM an. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß das gesamte entzogene Grundvermögen zurückgestellt wurde. Allerdings haben sich manche Berechtigte, die an einer Herausgabe nicht interessiert waren, in Rückstellungsvergleichen finanziell abfinden lassen. Hinzu kommt noch, daß die Sammelstellen A und B das Recht hatten, Liegenschaftsvermögen, das nicht beansprucht worden war, einzufordern.

Zu 4:

Hinsichtlich des nach der Befreiung von der NS-Herrschaft in Österreich vorhandenen Vermögens an Unternehmen, Aktien, Wertpapieren, Marken- und Musterrechten sowie Patenten ist anzunehmen, daß es aufgrund des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Rückstellungsgesetzes im wesentlichen zurückgestellt werden konnte. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Antwort des Herrn Bundeskanzlers vom 28. April 1992 auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2666/J zu verweisen,

Zu 5 und 6:

Verläßliche Unterlagen, die eine Schätzung rechtfertigen könnten, sind im Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Verwiesen sei darauf, daß das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl.Nr. 127/1958, Entschädigungen für Verluste an Hausrat und Berufsinventar vorsah. Die Entschädigungen von rassistisch Verfolgten aus diesem Titel belaufen sich auf 150 Mio. S.

Zu 7:

Die Sparguthaben wurden zumeist vom Deutschen Reich abgeschöpft und waren somit im Jahr 1945 nicht mehr in Österreich vorhanden. Soweit dies aber dennoch der Fall war, wurden sie wertmäßig rückgestellt,

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß der mit BGBl. Nr. 100/1961 errichtete und vom Bundesministerium für Finanzen mit 6 Mio. US\$ zuzüglich 10 % Verwaltungskosten dotierte Abgeltungsfonds Zuwendungen für Verfolgte zur Verfügung stellte, die Vermögensverluste an Bankguthaben, Wertpapieren, Bargeld oder Hypothekankorderungen erlitten hatten oder zur Leistung von Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe verhalten worden waren.

Zu 8:

Im Hinblick auf die Rückstellungsgesetzgebung bzw. die Berechtigung der Sammelstellen A und B zum Erheben von Rückstellungsansprüchen ist nicht mehr anzunehmen, daß österreichische Banken heute noch über nicht rückgestellte Guthaben verfügen. Dabei ist auch die Abschöpfung durch und die Verbringung in das Deutsche Reich zu berücksichtigen.

Zu 9. :

Verlässliche Schätzungen liegen nicht vor. Im Hinblick auf die bereits mehrfach erwähnte Rückstellungsgesetzgebung und die Berechtigung der Sammelstellen A und B, Rückstellungsanträge zu stellen, kann man aber annehmen, daß die Berechtigten Entschädigungen erhielten.

Zu 10. :

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.